

# AUFNAHMEANTRAG

UWG Lünen e.V.  
Langestr. 37  
44532 Lünen



Ich beantrage die Aufnahme in den Verein "Unabhängige Wählergemeinschaft Lünen e.V."

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geb.-Datum

Telefon / Handy

Emailadresse (falls vorhanden)

Interessen / Schwerpunkte

Auszug aus der UWG-Vereinsatzung:

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die gemäß §7 KwahlG NW für die Kommunalwahl im Wahlgebiet der Stadt Lünen wahlberechtigt sind (ordentliche Mitglieder).
- 2) Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Mitglied werden mit der Einschränkung, dass sie kein Stimmrecht bei den Entscheidungen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen und die Erstellung von Reservelisten haben (außerordentliche Mitglieder). Ein ordentliches Mitglied wird zum außerordentlichen, sobald es seine Wahlberechtigung für die Kommunalwahl in Lünen verliert.
- 3) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei steht vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Beschlüsse der betreffenden Partei der Mitgliedschaft im Verein nicht entgegen.
- 4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand, der dem Bewerber davon schriftlich Mitteilung macht.
- 5) Die Mitgliedschaft in der UWG-Lünen beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Freien Wählergemeinschaft Kreisverband Unna e. V. und im Landesverband der Freien Wähler-NRW.

### Erklärung:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, den fälligen Jahresbeitrag in Höhe von 36,- € auf das Konto der UWG Lünen bei der

**Volksbank Lünen**

**Kontonr. 117 551 500**

**BLZ 426 617 17**

zu überweisen. Gleichzeitig erkenne ich die Satzung der UWG in der jeweils gültigen Fassung an.

Ort/Datum

Unterschrift

bei Minderjährigen Unterschrift des/r  
Erziehungsberechtigten

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder ein Verhalten zeigt, das mit den Zielen der Wählergemeinschaft nicht vereinbar ist. Der Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstandes. Über den Ausschluß ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

**Hinweis:** Gemäß § 3 Abs. 4 der UWG-Satzung entscheidet der Vorstand über die Annahme des Aufnahmeantrages, der dem Bewerber über die Entscheidung schriftlich Mitteilung macht. Die erhobenen persönlichen Daten dienen lediglich der internen Mitgliederverwaltung und werden unter strenger Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.